

Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung

von Christian Winter

Behinderte erwachsene Kinder können einen lebenslangen Anspruch auf Kindergeld haben

Prinzipiell ist es so, dass es anders wie man bei dem Begriff vermuten könnte, auch einen Anspruch auf Kindergeld geben kann, wenn die Kinder schon erwachsen sind. Bei Kindern ohne Behinderung kann dies bei einer Ausbildung, vorausgesetzt bis zum 25. Lebensjahr, der Fall sein. Haben Kinder eine Behinderung, dann besteht durchaus die Möglichkeit, dass sie einen lebenslangen Anspruch auf Kindergeld haben können. Allerdings müssen hierfür verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Zum einen muss eine Schwerbehinderung von mindestens 50 Prozent (%) gegeben sein. Des Weiteren muss die betroffene Person aufgrund ihrer Behinderungen nicht in der Lage sein, ihren Unterhalt selbst verdienen zu können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr aufgetreten sein muss. Die Schwierigkeit für den eigenen Lebensbedarf selbst aufzukommen, kann allerdings später aufgetreten sein.

Wichtig: Die Schwerbehinderung muss bis zum 25. Lebensjahr aufgetreten sein.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass das Kindergeld sozialrechtlich nicht als Einkommen des Kindes gewertet werden kann.

Wichtig: Kindergeld ist kein Einkommen des Kindes.

Das Kindergeld muss bei der Kindergeldkasse von den Eltern beantragt werden. Dort werden dann die entsprechenden Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch des erwachsenen Kindes überprüft.

Während die Schwerbehinderteneigenschaft als Voraussetzung oft schon unproblematisch gegeben ist, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie die Tatsache, ob ein Mensch selbst für den Unterhalt sorgen kann, festgestellt wird.

Hierzu gibt es einen Richtwert, der „allgemeiner Lebensbedarf“ genannt wird und jedes Jahr neu festgelegt wird. Dieser Richtwert legt eine jährliche Einkommensgrenze fest, der, wenn er nicht überschritten wird, als Maßstab dafür dient, dass der jeweilige Anspruchsteller nicht selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen kann.

Unter dem allgemeinen Lebensbedarf versteht man den Betrag, den man im Einkommenssteuergesetz als Grundfreibetrag kennt. Hierbei handelt es sich um den Betrag,

der zu Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse, wie zum Beispiel Nahrung, Kleidung, Körperpflege benötigt wird. Er ist also das Existenzminimum und er beträgt derzeit 11.604 Euro.

Wichtig: Unter allgemeinem Lebensbedarf versteht man das Existenzminimum des Einzelnen, das jährlich neu festgelegt wird.

Wie berechnet die Kindergeldkasse den Anspruch auf Kindergeld?

Vereinfacht gesagt, prüft die Familienkasse den sogenannten allgemeinen Lebensbedarf des erwachsenen Menschen mit Behinderung und prüft dann im zweiten Schritt, welche Einkünfte dem behinderten Menschen, dem gegenüberstehen. Wird durch die jeweiligen Einkünfte, der zuvor festgestellte allgemeine Lebensbedarf nicht erreicht, dann besteht ein Anspruch auf Kindergeld. Um dieses prinzipielle System zu erreichen und zu überprüfen, gibt es zwei Berechnungswege. Einmal, die sogenannte vereinfachte Berechnung und dem gegenüber, die ausführliche Berechnung. Die Kindergeldstelle des Finanzamts ist allerdings gesetzlich angehalten im Sinne der Antragsteller auf die vereinfachte Berechnung zurückzugreifen. Bei der vereinfachten Berechnung wird der zuvor dargestellte allgemeine Lebensbedarf (Stand 2024: 11.604 Euro) mit den finanziellen Mitteln des Kindes verrechnet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu sehen, dass nur die Einkünfte des Kindes in die Bewertung einfließen, nicht das vorhandene Vermögen.

Wichtig: Berücksichtigt werden in der Berechnung nur regelmäßig zufließende Einkommen, nicht das Vermögen des Kindes.

Welche finanziellen Mittel müssen nun berücksichtigt werden?

Steuerpflichtige Einkünfte

zum Beispiel Werkstattlohn / zum Beispiel Erwerbsminderungsrente

Steuerfreie Einnahmen

zum Beispiel Leistungen der Grundsicherung / zum Beispiel Eingliederungshilfe

zum Beispiel Pflegeversicherung / zum Beispiel Renten der gesetzlichen Unfallversicherung

Kapitalerträge

zum Beispiel Zinsen

Erstattung von bestimmter Steuer

zum Beispiel Lohnsteuer

Leistungen Dritter

zum Beispiel Unterhaltszahlungen

In diesen Berechnungsposten wird von den steuerfreien Einnahmen noch einmal eine Kostenpauschale von insgesamt 180 Euro abgezogen. Bei den steuerpflichtigen Einkünften

werden ebenfalls Kostenpauschalen abgezogen. Der Pauschbetrag für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beträgt zurzeit 1.230 Euro. Konkret bedeutet das zum Beispiel, dass von dem Lohn aus einer Behindertenwerkstatt noch einmal 1.230 Euro als Werbungskosten abgesetzt werden können. Falls eine Erwerbminderungsrente gezahlt wird, gibt es auch hier eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 102 Euro. Wenn nun die Familienkasse bei der soeben dargestellten vereinfachten Rechnung zum Ergebnis kommt, dass das Einkommen des Behinderten den allgemeinen Lebensbedarf übersteigt, was zur Folge hat, dass das Kindergeld nicht ausgezahlt werden würde, dann muss eine ausführliche Rechnung vorgenommen werden.

Wichtig: Führt die vereinfachte Berechnung zu dem Ergebnis, dass kein Kindergeldanspruch besteht, dann muss die Kindergeldkasse die sogenannte ausführliche Berechnung durchführen.

Was versteht man unter der ausführlichen Berechnung?

Die ausführliche Berechnung unterscheidet sich gegenüber der vereinfachten, dass dem Einkommen des Behinderten nicht nur der notwendige Lebensbedarf, sondern auch der behinderungsbedingte Mehrbedarf gegenübergestellt wird.

Wichtig: Bei der ausführlichen Berechnung wird nicht nur der notwendige Lebensbedarf, sondern auch der behinderungsbedingte Mehrbedarf in der Berechnung berücksichtigt.

Was versteht man unter einem behinderungsbedingten Mehrbedarf?

Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf gehören alle außergewöhnlichen Belastungen, die aufgrund der Behinderung bestehen, so zum Beispiel Aufwendungen für Pflege, für einen erhöhten Wäschebedarf oder für medizinische Leistungen.

Wie wird der behinderungsbedingte Mehrbedarf berechnet?

Es gibt hierzu zwei Verfahren, die der eine oder andere Leser vielleicht schon aus der Aufwandsersatzung seiner Aufwendungen für die Betreuung kennt. Der Mehrbedarf kann entweder in Form eines Pauschalbetrags beantragt oder im Einzelnen nachgewiesen werden. Der Pauschalbetrag für den behinderungsbedingten Mehrbedarf ist in Paragraph (§) 33 b Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt.

Grad der Behinderung	Pauschalbetrag für den behinderungsbedingten Mehrbedarf
20	384 Euro
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1.140 Euro
60	1.440 Euro
70	1.780 Euro
80	2.120 Euro
90	2.460 Euro
100	2.840 Euro

Für den Fall, dass der behinderungsbedingte Mehrbedarf im Einzelfall den im Gesetz genannten Betrag übersteigt, empfiehlt es sich, das Einzelnachweisverfahren zu verwenden. Dies empfiehlt sich vor allem auch deshalb, weil, je höher der behinderungsbedingte Mehrbedarf ist, umso höher ist auch der Lebensbedarf des Kindes, so dass die Chance auf einen Kindergeldanspruch steigt. Wenn Sie sich für das Verfahren des Einzelverfahrens entschieden haben, dann können Sie zum Beispiel die Eingliederungshilfe, das Pflegegeld oder das Blindengeld angeben. Wenn Sie das Einzelnachweisverfahren anwenden, dann können sie natürlich den Pauschalbetrag nicht mehr verwenden

Wichtig: Bei dem behindertenbedingten Mehrbedarf im Einzelnachweisverfahren können bestimmte Sozialleistungen verrechnet werden.

Unabhängig davon, für welches Verfahren Sie sich entschieden haben, Pauschalbetrag oder Einzelnachweisverfahren, können weitere Aufwendungen angegeben werden, wie zum Beispiel medizinische Leistungen oder Fahrtkosten.

Können Eltern ihren Anspruch auf Kindergeld verlieren?

In der Regel wird das Kindergeld, wenn der Anspruch erst einmal entstanden ist, an die Eltern ausgezahlt. Allerdings kann es von diesem Grundsatz eine Ausnahme geben und zwar dann, wenn eine sogenannte Abzweigung vorliegt. Unter einer Abzweigung versteht man die Tatsache, dass das Kindergeld eben nicht an die Eltern, sondern dem Sozialhilfeträger ausgezahlt wird. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Unterstützungsleistungen der Eltern gegenüber ihrem Kind geringer sind, wie das auszuzahlende Kindergeld.

Welche Voraussetzungen müssen bei einer Abzweigung gegeben sein?

Hierzu muss erst einmal ein bestandskräftiger Abzweigungsbescheid der Familienkasse gegeben sein. Eine Abzweigung darf allerdings nur vorgenommen werden, wenn die Eltern,

wie schon angedeutet, weniger Unterhalt wie das monatliche Kindergeld oder überhaupt keinen Unterhalt leisten.

Wichtig: Eine Abzweigung des Kindergeldes kann nur vorgenommen werden, wenn der Unterhalt der Eltern geringer als das Kindergeld ist.

Des Weiteren muss der Bescheid bestandskräftig sein. Bestandskräftig ist der Abzweigungsbescheid dann, wenn entweder kein Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch abgelehnt wurde.

Wichtig: Der Abzweigungsbescheid muss bestandskräftig sein.

Wichtige Hinweise zum Widerspruch finden Sie in einem weiteren Artikel von mir auf der Homepage.

Wie kann man gegen eine Abzweigung argumentieren?

Die Kindergeldkasse hat keine Vorstellung davon, wie Sie ihr Kind unterstützen. Deshalb ist es wichtig, dass dargestellt wird, was alles geleistet wurde. Aufwendungen für Wochenenden und Urlaubsreisen zum Beispiel. Diese müssen dann aber auch nachgewiesen werden.

Wichtig: Die darstellten Aufwendungen müssen nachgewiesen werden.

Abschließend lässt sich vereinfacht sagen, dass wir eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung stellen müssen, um Kindergeld für den erwachsenen Behinderten erhalten zu können. Die Schwierigkeit hierbei besteht allerdings darin, dass neben den Regeln des Einkommensteuergesetzes auch sozialrechtliche Anspruchsnormen berücksichtigt werden müssen. Wenn man allerdings alle erforderlichen Angaben in den Antrag einfließen lässt, besteht eine gute Chance, diese steuerliche Entlastung zu erhalten.